

Hehn StB GmbH  
27. Juli 2017  
EINGEGANGEN

Finanzamt für Körperschaften IV, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

Firma  
Hehn Steuerberatungs  
GmbH  
Zweigniederlassung Berlin  
Haus A  
Berliner Str. 66  
13507 Berlin

Nr. 1852  
Fristablauf 28.08.17  
geprüft .....  
Rechtsbehelf ja / nein

ID-Nr:  
Aktenzeichen: 30 / 062 / 75123 F9  
Bearbeiter(in): Herr Ebert  
Dienstgebäude: Magdalenenstr. 25  
10365 Berlin  
Zimmer: 2311  
Telefon: 030 9024-300  
Durchwahl: 30258  
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-iv.verwalt-berlin.de  
Datum: 25.07.2017

für Firma Sasse GmbH, Storkower Str. 115, 10407 Berlin

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Sasse GmbH  
Storkower Str. 115  
10407 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 30 / 062 / 75123  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE167063804

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen  
U-Bahn U5 Magdalenenstraße

Sprechzeiten  
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr  
Donnerstag 11 – 18 Uhr und  
nach Vereinbarung

Kreditinstitut  
IBAN  
BIC

Berliner Sparkasse  
DE94 1005 0000 6600 0464 63  
BELADEBEXX

Postbank  
DE09 1001 0010 0691 5551 00  
PBNKDEFFXXX

Internet  
Telefax

www.berlin.de/sen/finanzen  
030 9024-30900

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 11.09.2020.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

25.07.2017  
(Datum)



.....  
(Unterschrift)  
(Ebert, SIOI)



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften IV schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.